

HRRS-Nummer: HRRS 2025 Nr. 1284

Bearbeiter: Felix Fischer/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2025 Nr. 1284, Rn. X

BGH 2 StR 358/25 - Beschluss vom 12. August 2025 (LG Bonn)

Verwerfung einer Revision des Nebenklägers als unzulässig (unzulässiges Angriffsziel: Verurteilung aus einer weiteren Qualifikationsalternative).

§ 224 Abs. 1 StGB; § 400 Abs. 1 StPO

Entscheidungstenor

Die Revisionen des Nebenklägers gegen das Urteil des Landgerichts Bonn vom 10. Dezember 2024 werden als unzulässig verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seiner Rechtsmittel und die den Angeklagten dadurch entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Der Senat bemerkt:

Der Nebenkläger macht mit der erstrebten Verurteilung aus der Qualifikationsalternative des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB neben derjenigen des § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB aus den in der Zuschrift des Generalbundesanwalts mitgeteilten Gründen kein zulässiges Angriffsziel im Sinne des § 400 Abs. 1 StPO geltend. Der Beschluss des OLG Jena vom 15. Juli 2014 (1 Ws 268/14, NSTz 2016, 63 f.) gibt dem Senat keinen Anlass, von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abzuweichen (vgl. dazu BGH, Beschlüsse vom 12. Januar 2011 - 1 StR 634/10, und vom 23. August 2011 - 1 StR 153/11, Rn. 52 mwN).